



Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

St. Gallen, 7. Oktober 2014

Vernehmlassung Pa.lv. 10.431 «Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die Vorlage der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) verfolgt die Zielsetzung, Rauschtrinkerinnen und Rauschtrinker für ihren aus gesellschaftlicher Sicht problematischen Umgang mit Alkohol finanziell in die Pflicht zu nehmen. Dazu soll entsprechend der Forderung der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi (Pa.lv. 10.431) das Krankenversicherungsgesetz (KVG) geändert werden. Namentlich soll mit der Vorlage der Kommission eine neue Form der Kostenbeteiligung eingeführt werden.

Ernstzunehmende Problematik

Städte und vor allem grössere Städte mit ausgeprägter Zentrumsfunktion sind von den problematischen Auswirkungen übermässigen Alkoholkonsums in besonderem Masse betroffen. Im Laufe der vergangenen Jahre ist die Zahl von Hospitalisationen infolge akuter Alkoholvergiftungen besonders in der Altersgruppe der bis 23-Jährigen auf ein besorgniserregendes Niveau angestiegen. Diese Phänomene belasten auch Polizei und Rettungskräfte.

Im Bereich der Sicherheit stellen vorab Begleiterscheinungen wie Gewalt und Littering, aber auch intoxikierte Rauschtrinkerinnen und Rauschtrinker, die zu versorgen und zu transportieren sind, eine Herausforderung für Polizei und Rettungsdienste dar. Wirksame und praxistaugliche Antworten für diese Probleme sind gefragt. Die KSSD begrüsst es daher im Grundsatz, wenn auf eidgenössischer Ebene der politische Wille vorhanden ist, solchen Belastungen entgegenzuwirken.



Unsichere Wirkungen

Die SGK-N strebt mit ihrem Entwurf zur Änderung des KVG primär eine Stärkung der Eigenverantwortung an. Zudem erhofft sich die Kommission einen allgemeinpräventiven Effekt. Die KSSD teilt diese Zielsetzungen, zweifelt jedoch in verschiedener Hinsicht daran, dass die vorgeschlagene Einführung einer vollumfänglichen Kostenbeteiligung zur Erreichung dieser Ziele geeignet ist.

Gerade bei der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürfte die vorgeschlagene Massnahme nicht die erhoffte Wirkung entfalten: Rauschtrinkerinnen und Rauschtrinken tragen den Konsequenzen ihres Verhaltens in aller Regel keine Rechnung; daran wird auch die Überwälzung der Behandlungskosten wenig ändern. Gefährlich könnten die drohenden Kostenfolgen aber dann werden, wenn eine Alkoholvergiftung bereits eingetreten ist, die medizinische Behandlung aber gerade wegen diesem abschreckenden Effekt ausbleibt, weil die Kolleginnen oder Kollegen der betreffenden Person oder diese selbst aus finanziellen Gründen keine Hilfe in Anspruch nehmen – mit möglicherweise fatalen Folgen. Solche Entwicklungen wären keinesfalls im Sinne der KSSD.

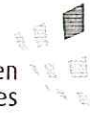
Eine hundertprozentige Kostentragung könnte zudem einer wirksamen und bewährten Form der Prävention entgegenstehen: Das heutige Krankenkassensystem, das auf der Solidarität und nicht dem Verschuldensprinzip basiert, begünstigt den Dialog mit Fachpersonal aus Medizin und Suchtprävention und ermöglicht damit eine Früherkennung und Bekämpfung von problematischem Konsumverhalten.

Andere Lösungsansätze geeigneter

Hinsichtlich der eingangs umschriebenen Problemstellungen sind in den vergangenen Jahren Antworten gesucht und von Schweizer Städten teilweise auch gefunden worden. Die KSSD verweist in diesem Zusammenhang auf die Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS) in Zürich. Mit dieser Einrichtung hat die Stadt Zürich im Rahmen ihres seit 2010 Pilotbetriebes gute Erfahrungen gemacht. Den Verursacherinnen und Verursachern direkt verrechnet werden die Kosten für den Polizeieinsatz, den sie in ihrem berauschten Zustand dadurch nötig machen, dass sie sich selbst oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden und deshalb in der ZAS ausgenüchert werden müssen. Die Gesundheitsdienste werden damit entlastet, die Kosten tief gehalten. Lösungsansätze wie die ZAS stehen allerdings unter der Voraussetzung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen des jeweiligen kantonalen Polizeigesetzes. Auch im Kanton Bern sind Bestrebungen zu verzeichnen, für eine Verrechnung der Polizeikosten eine rechtliche Grundlage zu schaffen; ein entsprechender Auftrag des kantonalen Parlaments ist pendent.

Der Konsum von Alkohol ist stark abhängig von seiner Erhältlichkeit und von seinem Preis. Die KSSD regt an, auf Bundesebene den Forderungen nach einer Beschränkung der Verkaufszeiten sowie nach Mindestpreisen für alkoholische Getränke im Rahmen der laufenden Totalrevision des Alkoholgesetzes Nachdruck zu verleihen.

Erfahrungsgemäss sind auch diese bestehenden Wege keine Patentrezepte und ihr politischer Erfolg ist unsicher. Die KSSD vertritt aber die Ansicht, dass solche Lösungsansätze wirksamer, geeigneter



und vor allem verhältnismässiger sind als die von der SGK-N vorgeschlagene Abweichung vom Solidaritätsprinzip im Krankenkassensystem.

Im Falle einer Annahme der Vorlage würde die KSSD die Ausnahmen von einer Kostenbeteiligung unterstützen, welche für Personen vorgesehen sind, die kein Verschulden an übermässigem Alkoholkonsum trifft sowie für Leistungen, die unabhängig vom übermässigen Alkoholkonsum erbracht werden. In beiden Fällen stellt sich aber die Frage der Praxistauglichkeit. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehenen Abgrenzungen in ihrer Anwendung Anlass zu zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen geben würden. Ebenfalls für positiv erachtet die KSSD den Vorschlag einer Befristung der neuen Bestimmungen und damit verbunden derjenige der Evaluation ihrer Wirkungen.

Schliesslich regt die KSSD dazu an, im Sinne einer verhältnismässigen Umsetzung des Anliegens der Pa.Iv. 10.431 gangbare Mittelwege zu prüfen: Mit einer moderaten, teilweisen Kostenbeteiligung in Form von Pauschalen könnte dem Verursacherprinzip in angemessener und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden; die Stadt Zürich hat mit der Verrechnung von Pauschalen, welche sich nach der Aufenthaltsdauer richten, gute Erfahrungen gemacht.

Ich danke für die Berücksichtigung dieser Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Präsident



Nino Cozzio

- Kopie
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction du logement et de la sécurité publique de la Ville de Lausanne
 - Polizeidepartement der Stadt Zürich